



Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
61.002/0015- I/A/2/2019	RS/Wm/Lm	Westenrieder	DW 12206	DW 12150	21.08.2019

Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, mit der die Zustellformularverordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und teilt mit, dass keine Einwendungen gegen den Entwurf erhoben werden.

Inhalt des Entwurfs:

In den §§ 35, 36 Zustellgesetz (ZustG) ist nunmehr die elektronische Verständigung über die Bereithaltung eines behördlichen Dokuments zur Abholung durch die elektronischen Zustelldienste vorgesehen und nicht mehr durch das Anzeigemodul. Mit vorliegendem Entwurf wird nun das Zustellformular (Formular 7) an die gesetzlichen Grundlagen angepasst.

Das Wichtigste in Kürze:

- Anpassung des Zustellformulars für die elektronische Zustellung an die gesetzlichen Grundlagen.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Allgemein regelt das Zustellgesetz die Zustellungen von Dokumenten von Gerichten und Verwaltungsbehörden an diejenigen Bürger, die sich im Teilnehmerverzeichnis (=Empfängerliste) registriert haben.

In den §§ 35, 36 Zustellgesetz (ZustG) ist nunmehr die elektronische Verständigung über die Bereithaltung eines behördlichen Dokuments zur Abholung durch die elektronischen Zustell-

dienste vorgesehen und nicht mehr durch das Anzeigemodul. Im Anzeigemodul (welches über FinanzOnline abgerufen werden kann) werden die Dokumente dann bereitgestellt.

Die Abholung ist nun durch Signierung bei der Abholung (mittels Bürgerkarte) oder durch eine an die Verwendung sicherer Technik gebundenen Schnittstelle möglich.

§ 35 ZustG regelt, welche Angaben die elektronische Verständigung, die nun direkt von den Zustelldiensten verschickt wird, enthalten muss. Die Zustellformularverordnung (ZustformV) sieht dafür ein Formular vor, welches nunmehr an die neue Rechtslage angepasst wird.

Veränderungen der Rechtslage ergeben sich dadurch nicht, Einwendungen seitens der Bundesarbeitskammer bestehen daher nicht.

